

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Abschiebeversuch aus dem Klinikum Weimar

Nach mir vorliegenden Informationen fand am 13. Oktober 2020 ein Abschiebeversuch aus dem Klinikum Weimar statt. Der Krankenhaus-Entlassungsbericht der Betroffenen bestätigt den Vorfall. Die betroffene Frau sei beim Eintreffen des Abschiebe-Vollzugs-Personals zusammengebrochen und habe vom begleitenden Abschiebearzt noch Beruhigungsmittel erhalten. Polizistinnen und Polizisten seien mit im Zimmer der Patientin gewesen. Eine stationäre Aufnahme war am Tag zuvor erfolgt. Konkret handelte es sich um eine geplante Überstellung nach Finnland. Nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfahrensweise bei der Durchführung von Abschiebungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt vom 15. März 2019 liegt bei einem medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt eine Transport- und Flugunfähigkeit vor. Liegt für den Krankenhausaufenthalt keine einfache ärztliche Bescheinigung vor, aber Anhaltspunkte, die nicht mehr rechtzeitig geklärt werden können, ist nach dem Erlass eine Abschiebung aus humanitären Gründen nicht durchzuführen. Die Anweisung gilt auch bei Dublin-Überstellungen.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die **Kleine Anfrage 7/1523** vom 22. Dezember 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2021 beantwortet:

1. Ist verbindlich in Thüringen sichergestellt, dass bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt keine Abschiebung beziehungsweise Überstellung aus dem Krankenhaus erfolgt, und wenn ja, wodurch?

Antwort:

In Thüringen ist die Verfahrensweise zur Durchführung von Abschiebungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen durch Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. März 2019 geregelt. Der Erlass wurde in die Verwaltungsvorschrift "Handakte für die Ausländerbehörde" aufgenommen und ist von den Ausländerbehörden zu beachten.

Nach dem Erlass liegt bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden Transport- und Flugunfähigkeit vor. Zum Nachweis eines medizinisch indizierten Krankenhausaufenthaltes ist eine einfache ärztliche Bescheinigung ausreichend. Liegt zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung keine solche ärztliche Bescheinigung vor, hat die Ausländerbehörde den Sachverhalt im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor der Durchführung von Abschiebemaßnahmen zu klären. Ist diese Klärung nicht rechtzeitig möglich und liegen Anhaltspunkte für einen medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden vor, ist eine Abschiebung aus humanitären Gründen nicht durchzuführen.

2. Welche Behörden und Institutionen waren an dem Überstellungsversuch am 13. Oktober 2020 in der Psychiatrie Weimar beteiligt (bitte jeweils mit Anzahl an beteiligtem Personal angeben)?

Antwort:

Am Überstellungsversuch am 13. Oktober 2020 waren zwei Bedienstete der Ausländerbehörde Weimar, drei Bedienstete der Bereitschaftspolizei Thüringen sowie ein Begleitarzt beteiligt.

3. Welche ist die zuständige Behörde für eine Abschiebung?
4. Welche jeweiligen Aufgaben haben die Ausländerbehörde, die Landespolizei, Begleitärzte und das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen einer geplanten Abschiebung beziehungsweise Überstellung?
5. Welche Aufgaben haben die in Frage 4 genannten Beteiligten am Tag der Abschiebung beziehungsweise im Rahmen der Durchführung der Abschiebung beziehungsweise Überstellung?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Die Ausländerbehörden sind im Rahmen einer Abschiebung für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Vollzug einer Abschiebung nach den §§ 58, 59 AufenthG zuständig. Sofern die Ausländerbehörden festgestellt haben, dass die Voraussetzungen einer Abschiebung erfüllt sind und keine Duldungsgründe vorliegen, leiten sie das Abschiebungsverfahren ein, indem sie ein Abschiebungersuchen an die Zentrale Abschiebestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt übersenden.

Der Zentralen Abschiebestelle obliegt die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung. In diesem Zusammenhang erfolgt insbesondere die Terminkoordination mit der zuständigen Ausländerbehörde, der Landespolizei, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Dublin-Fällen) sowie die Flugbuchung. Zudem erfolgt im Einzelfall die Hinzuziehung eines Begleitarztes. Dieser ist zuständig für die ärztliche Betreuung des ausreisepflichtigen Ausländers während des gesamten Abschiebungs- bzw. Überstellungsprozesses am Tag der Abschiebung. Die ärztliche Betreuung erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen medizinischen Indikation.

Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen obliegt gemäß § 71 Abs. 5 AufenthG der Landespolizei die Durchführung der Abschiebung. Hierzu zählt die Aufnahme des Ausreisepflichtigen am Tag der geplanten Abschiebung sowie die Zuführung zu den Grenzdienststellen (Grenzübergang/Flughafen) und die Übergabe an die Bundespolizei.

6. Welche Behörde oder Institution im Abschiebungsvollzug stellt sicher, dass aus einem Krankenhaus bei medizinisch indizierter stationärer Aufnahme nicht abgeschoben beziehungsweise überstellt wird?

Antwort:

In Fällen eines bestätigten medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalts veranlasst die Ausländerbehörde den Abbruch einer bereits eingeleiteten Abschiebungsmaßnahme.

7. Inwiefern ist es nach den bestehenden rechtlichen Regelungen erforderlich, dass ein begleitender Abschiebearzt, Polizeibeamte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde das Patientenzimmer betreten und Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen wird?

Antwort:

Nach dem Thüringer Erlass über die Verfahrensweise zur Durchführung von Abschiebungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein die Abschiebung begleitender Arzt, Bedienstete der Polizei oder Bedienstete der Ausländerbehörde das Patientenzimmer betreten und Kontakt mit einer abzuschiebenden Person aufnehmen.

Im von der Fragestellerin angesprochenen Fall lagen keine bestätigten Informationen darüber vor, dass die betreffende Ausländerin tatsächlich stationär im Krankenhaus aufgenommen wurde. Um den Vorgaben des angeführten Erlasses gerecht zu werden, war es erforderlich, sich Klarheit darüber zu verschaffen, dass sich die betreffende Person tatsächlich aus medizinisch indizierten Gründen im Krankenhaus aufhält. Die Kontaktaufnahme mit der betreffenden Ausländerin erfolgte durch die Stationsärztin und den

Begleitarzt. Bedienstete der Ausländerbehörden sowie die eingesetzten Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes nahmen keinen Kontakt zu der Betroffenen im Patientenzimmer auf.

8. Wie bewertet die Landesregierung unter dem Gesichtspunkt von Genesungs- und Heilungsprozessen der Patientinnen und Patienten sowie einem störungsfreien Krankenhausbetrieb ein Aufsuchen der Betroffenen durch ein Abschiebeteam am Krankenbett?

Antwort:

Zur Überprüfung des Sachverhalts war es im vorliegenden Fall erforderlich, sich davon zu überzeugen, dass sich die Betroffene tatsächlich stationär im Krankenhaus aufhält, da sie zu Hause zum vereinbarten Abholtermin nicht angetroffen wurde. Das Krankenbett der Ausländerin suchten die Stationsärztin sowie der Begleitarzt auf. Mithin handelte es sich hier nicht um ein Abschiebeteam, sondern um medizinisches Personal. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, auf eine unmittelbare Kontaktaufnahme von ärztlicher Seite mit der Frau zu verzichten, um diese keiner unnötigen psychischen Belastung auszusetzen.

9. Inwiefern wäre nach den geltenden rechtlichen Regelungen die mündliche Auskunft und Bestätigung der Klinik, wonach die Patientin medizinisch indiziert stationär aufgenommen wurde, gegen 5 Uhr morgens des 13. Oktober 2020 ausreichend gewesen, damit die Ausländerbehörde die Überstellung beziehungsweise Abschiebung abbricht?

Antwort:

Da zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung keine ärztliche Bescheinigung über einen medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt vorlag, hatte die Ausländerbehörde den Sachverhalt im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren aufzuklären. Im Hinblick auf diese Aufklärungspflicht können in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall verschiedene Handlungsoptionen, gegebenenfalls auch eine telefonische Abstimmung, in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall durften die Vertreter der Ausländerbehörde aber zu Recht davon ausgehen, dass gegen 5.00 Uhr morgens kein aussagefähiges ärztliches Personal als Ansprechpartner für eine telefonische mündliche Bestätigung eines medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalts zur Verfügung stand, zumal sich die Betroffene erst am Vorabend selbst in das Krankenhaus begeben hatte.

10. Welche Anweisungen gibt es für die begleitenden Abschiebeärzte und Thüringer Polizistinnen und Polizisten mit Blick auf die Durchführung von Abschiebungen beziehungsweise Überstellungen aus Krankenhäusern?

Antwort:

Im Hinblick auf die Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt Abzuschiebender oder eines nahen Angehörigen regelt die polizeiliche Erlasslage unter anderem, dass Maßnahmen in Krankenhäusern zur Aufklärung und Umsetzung entsprechender Sachverhalte durch die Polizei unter besonderer Beachtung der Angemessenheit zu erfolgen haben. Der Kräfteansatz ist dabei möglichst gering zu halten, so dass der Krankenhausbetrieb nicht mehr als notwendig gestört wird. Die Grundsätze der Eigensicherung sind dabei zu beachten. Zudem sollen Entscheidungen über den Abbruch einer Maßnahme grundsätzlich durch die zuständige Ausländerbehörde getroffen werden. Sofern diese nicht erreichbar ist, soll auf die Rufbereitschaft der Zentralen Abschiebestelle des Thüringer Landesverwaltungsamtes zurückgegriffen werden.

Begleitärzte erhalten keine Weisungen, da diese bezüglich des Vollzugs von Abschiebungen keine Entscheidungskompetenz innehaben.

11. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung mit Blick auf den Vorfall am 13. Oktober 2020 in Weimar, um in Thüringen sicherzustellen, dass aus Krankenhäusern nicht abgeschoben beziehungsweise überstellt wird?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass der Erlass über die Verfahrensweise zur Durchführung von Abschiebungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen vom 15. März 2019 durch die Ausländerbehörden ordnungsgemäß angewendet und aus Krankenhäusern nicht abgeschoben bzw. überstellt wird.

12. Auf welcher rechtlichen Grundlage und aufgrund welcher Weisungsbefugnisse werden begleitende Ärzte im Rahmen von Abschiebungen beziehungsweise Überstellungen tätig?

Antwort:

Nach der Vorschrift des § 60a Abs. 2c AufenthG sind Ausländer verpflichtet, eine mögliche Reiseuntauglichkeit unverzüglich durch ein qualifiziertes ärztliches Attest bei der Ausländerbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde die Reisetauglichkeit durch einen Amtsarzt prüfen zu lassen. Hier entscheidet sich, ob die Begleitung eines Arztes für die Rückführung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall einer Überstellung nach Finnland im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens oblag die Zuständigkeit für die Anordnung der Überstellung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches nach im Rahmen der Überstellungsplanung vorgelegten medizinischen Unterlagen der Ausländerin eine Überstellung mit ärztlicher Begleitung für notwendig erachtete.

Die Hinzuziehung eines Arztes erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen eines Dienstvertrages jeweils für eine konkrete Einzelmaßnahme.

13. Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten haben begleitende Ärzte bei Abschiebungen beziehungsweise Überstellungen?

Antwort:

Ein Begleitarzt ist für die medizinische Betreuung der ausreisepflichtigen Person während des gesamten Abschiebungs- bzw. Überstellungsprozesses zuständig. Das medizinische Handeln des Begleitarztes unterliegt den Regeln der ärztlichen Kunst und ist weisungsungebunden.

Adams  
Minister